

Durch Brände in der Landwirtschaft wurden in den Jahren 1961 bis 1964 u. a. vernichtet:

- 1 606 Scheunen,
- 1 302 Ställe,
- 5 525 landwirtschaftliche Maschinen, Kraftfahrzeuge und Traktoren,
- 2 053 Rinder,
- 4 377 Schweine,
- 53 039 sonstige Tiere,
- 967 343 dt landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Diese Beispiele beweisen, wie notwendig es ist, Arbeitsunfälle und Brände zu verhindern. Dazu gehört u. a. auch die exakte Ermittlung der ihnen zugrunde liegenden Rechtspflichtverletzungen sowie ihrer Ursachen und begünstigenden Bedingungen.¹

Zu einigen Ursachen und begünstigenden Bedingungen

Bei den Ursachen der Kriminalität auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes in der Landwirtschaft wird der Widerspruch zwischen den neuen, sozialistischen Gesellschafts- und Lebensformen und den noch wirkenden alten Denk- und Lebensgewohnheiten, den Traditionen und Anschauungen der kapitalistischen Gesellschaftsordnung besonders deutlich. Er spiegelt sich u. a. in der Verkennung der Einheit von Planung, Produktion und Arbeits- und Brandschutz wider. Die alten Denk- und Lebensgewohnheiten kommen in den verschiedensten falschen Auffassungen zum Ausdruck und bestimmen in vielen Fällen das Verhalten der für den Arbeits- und Brandschutz Verantwortlichen. Solche Auffassungen wie:

- die Bauern werden schon darauf achten, daß nichts passiert, denn sie wissen ja selbst am besten, wie sie zu arbeiten haben;
- es gab früher keine Arbeits- und Brandschutzbestimmungen, und es ist auch nicht passiert;
- wenn die Bauern alle Vorschriften einhalten wollten, bliebe die Ernte auf dem Feld,

führen unter bestimmten Bedingungen zu Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, die Arbeitsunfälle oder Brände zur Folge haben. Diesen falschen Auffassungen wird nur ungenügend durch Aufklärung über den Arbeits- und Brandschutz entgegengewirkt. Sie werden sogar teilweise durch eine einseitige, den Arbeits- und Brandschutz außer acht lassende Orientierung auf die Produktionsziele noch gefördert.

Mangelhafte Leitungstätigkeit in den Landwirtschaftsbetrieben zeigt sich auf diesem Gebiet besonders darin, daß

- bei der Planung der Arbeiten keine oder nur ungenügende Maßnahmen des Arbeits- und Brandschutzes festgelegt werden;
- die Vorstände und Leitungen nicht regelmäßig den Zustand auf dem Gebiet der Ordnung und Sicherheit sowie des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes einschätzen;
- die verantwortlichen Wirtschaftsfunktionäre Arbeitsunfälle und Brände nur ungenügend untersuchen bzw. auswerten und zur Verhinderung weiterer Schadensfälle nicht die erforderlichen Maßnahmen festlegen;
- die Aufgaben der leitenden Mitarbeiter nicht konkret festgelegt und ihre Verantwortungsbereiche hinsichtlich des Arbeits- und Brandschutzes nur mangelhaft abgegrenzt sind;
- Belehrungen und Einweisungen teilweise formal oder überhaupt nicht durchgeführt bzw. als notwendiges Übel betrachtet werden;
- leitende Mitarbeiter eine Vielzahl von Gesetzesver-

letzungen im Arbeits- und Brandschutz dulden bzw. bagatellisieren;

- die Kommission für Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie die Brandschutzverantwortlichen und -helfer mangelhaft angeleitet und unterstützt werden;
- die Werktätigen nicht mit der erforderlichen Konsequenz zur bewußten Einhaltung der Gesetzlichkeit auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes erzogen werden.

Diese Mängel und Ungesetzlichkeiten in der Leitungstätigkeit der Betriebe sind mit darauf zurückzuführen, daß nicht alle Vorsitzenden und Mitarbeiter der Landwirtschaftsräte ihren gesetzlichen Pflichten aus der 3. DVO zum LPG-Gesetz vom 13. August 1964 (GBl. II S. 733 ff.) voll nachkommen (vgl. § 1).

Die Probleme des Arbeits- und Brandschutzes werden vielfach als Ressortaufgabe der Arbeitsschutzinspektoren, der Abt. Feuerwehr bzw. der Sicherheitsbeauftragten der Landwirtschaftsräte angesehen. Andere Mitarbeiter der Landwirtschaftsräte beachten nicht in erforderlichem Maße bei der Lösung ihrer Aufgaben die Belange des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes, wie es § 1 Abs. 1 Buchst. d der 3. DVO verlangt.

Die Sicherheitsbeauftragten allein sind nicht in der Lage, die den Landwirtschaftsräten obliegenden Aufgaben auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes zu erfüllen.² Teilweise werden ihnen zusätzliche Aufgaben übertragen, die neben ihrem eigentlichen Arbeitsgebiet liegen, teilweise fehlt ihnen noch die erforderliche Qualifikation. Deshalb konnten viele Sicherheitsbeauftragte bisher nicht genügend wirksam werden. Sie beteiligten sich auch selten an der Untersuchung von Unfällen mit tödlichem Ausgang oder von Bränden mit hohem Schaden.

Zur Anzeigennahme und Einleitung von Ermittlungsverfahren

Bei rund 40 % aller Verfahren wegen Arbeitsschutzverletzungen wurde nach unseren Feststellungen die Anzeige verspätet aufgenommen. In vielen Fällen hätte die Anzeige früher aufgenommen werden können. Dieser Mangel ist bei einem Teil der Verfahren auf die späte Mitteilung bzw. Anzeige durch den Arbeitsschutzinspektor zurückzuführen. In den meisten Fällen bestand aber beim Untersuchungsorgan keine Klarheit darüber, wann eine Mitteilung des Arbeitsschutzinspektors als Anzeige aufzunehmen ist und wann nicht. Daraus resultiert auch die falsche Auffassung, daß der Arbeitsschutzinspektor erst den Beweis für das Vorliegen eines kriminellen Verstoßes gegen den Arbeitsschutz erbringen müsse, ehe die Anzeige aufgenommen wird.

Die verspätete Anzeigenaufnahme hat zur Folge, daß die Ermittlungen nicht sofort aufgenommen werden. Das wirkt sich nachteilig auf die Qualität der Ermittlungen aus; eine Einschätzung der Situation am Unfallort und des Unfallherganges sowie die Sicherung von Beweismitteln wird erheblich erschwert und ist teilweise nicht mehr möglich.

Noch nicht restlos überwunden sind Mängel bei der Einleitung von Ermittlungsverfahren, und zwar sowohl in der Arbeit des Untersuchungsorgans als auch des Staatsanwalts.^{2 3} So wird die Entscheidung über die Einleitung oder Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens manchmal erheblich verzögert. Beispielsweise hat

² Vgl. Richtlinie über den Einsatz von Sicherheitsinspektoren bzw. Sicherheitsbeauftragten in den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft vom 2. Januar 1963 (Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der DDR 1964, Nr. 2, S. 22).

³ Vgl. Heinig / Simon, „Anleitung und Kontrolle der Untersuchungsorgane durch den Staatsanwalt bei der Untersuchung strafbarer Verstöße gegen Arbeitsschutzbestimmungen“. NJ 1964 S. 711 ff.

¹ Vgl. hierzu auch den Beitrag von Meine] in diesem Heft.